



Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 23 Absatz 2b Satz 5, 6 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Erste Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Der Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wird am 13. November 2021 folgende Änderung der der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zur Beschlussfassung vorgelegt:

1. Paragraphenteil

In Abschnitt A Paragraphenteil wird in § 13 Prüfungsausschuss Absatz 3 die Angabe „§ 15 Absatz 5“ gestrichen.

Begründung

Verweis auf den genauen Paragraphen muss bei einer Satzungsänderung angepasst werden. Daher sollte diese Angabe gestrichen werden.

2. Abschnitt B „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B“

In Abschnitt B „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B“ wird in der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse“ in dem Weiterbildungsblock „Patientenbezogene Inhalte“ nach der Zeile „Psychosoziale, umweltbedingte und interkulturelle Einflüsse auf die Gesundheit sowie Zusammenhang zwischen Krankheit und sozialem Status“ eine neue Zeile mit den Wörtern „Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit“ eingefügt.

Begründung

Die Bedeutung des Klimawandels als ein die Gesundheit beeinflussender Faktor wird damit explizit in der ärztlichen Weiterbildung abgebildet.

Bereits der 122. Deutsche Ärztetag 2019 hat beschlossen, dass die Zusammenhänge von Klimawandel und Gesundheit verstärkt Gegenstand der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sein sollen.

In Ergänzung der Tatsache, dass die Weiterbildungsinhalte kompetenzorientiert dargestellt sind und bereits jetzt ermöglichen, dass die Zusammenhänge zwischen Umweltfaktoren, beispielsweise dem Klima, und der Gesundheit im Rahmen der Weiterbildung fachspezifisch vermittelt werden, soll mit der Formulierung als ein eigenständiger Weiterbildungsinhalt in den Allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für Abschnitt B der Bedeutung dieser Kompetenz im Gesundheitswesen Rechnung getragen werden. Damit ist diese Kompetenz Teil aller fachärztlichen Weiterbildungen.

Die Änderung folgt einer Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

3. Abschnitt B Nr. 1 „Gebiet Allgemeinmedizin“

In Abschnitt B Nr. 1 „Gebiet Allgemeinmedizin“ werden in der Zeile „Weiterbildungszeit“ in der rechten Spalte im dritten Anstrich nach dem Wort „Allgemeinchirurgie“ die Wörter „, Kinder- und Jugendchirurgie und/“ eingefügt.

Begründung

Die Kinder- und Jugendchirurgie ist keine rein spezialisierte chirurgische Fachdisziplin, sondern elementarer Bestandteil der chirurgischen Basis- und Primärversorgung von Kindern und Jugendlichen. In der ambulanten Kinder- und Jugendchirurgie werden täglich Frakturen behandelt, traumatologische Probleme gelöst, Wunden versorgt, Nachsorgen und Rehabilitationen organisiert sowie stationäre Indikationen abgeklärt. Die Kinder- und Jugendchirurgie umfasst somit vollumfänglich die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen im Kindes- und Jugendalter. Da das Gebiet der Allgemeinmedizin laut Definition die medizinische Akut-, Langzeit- und Notfallversorgung von Patienten jeden Alters beinhaltet, sollte neben der Allgemeinchirurgie und der Orthopädie und Unfallchirurgie für zukünftige Allgemeinmediziner die Ableistung der chirurgischen Weiterbildungszeit auch in der Kinder- und Jugendchirurgie möglich sein. Damit wird der Kreis der Weiterbildungsmöglichkeiten ohne Beeinträchtigung der Qualität der fachärztlichen Weiterbildung erweitert.

4. Abschnitt B Nr. 7.8 „Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie“

In Abschnitt B Nr. 7.8 „Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie“ wird in den Spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Viszeralchirurgie in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in dem Weiterbildungsblock „Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen des Kopf- und Halsbereichs“ in der Zeile „Zervikale Eingriffe, z. B. Lymphknoten-Probexcision“ das Wort „Probexcision“ durch das Wort „Probeexzision“ ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung handelt es um eine redaktionelle Anpassung.

5. Abschnitt B Nr. 13.1 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin“

Abschnitt B Nr. 13.1 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wie folgt geändert:

- a) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		

Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

Begründung

Die Änderungen betreffen die Richtigstellung des infektiologischen Weiterbildungsblock im Rahmen der Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin. Der Kompetenzblock „infektiologische Basisbehandlung“ ersetzt den Kompetenzblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ und fügt sich nunmehr in die Systematik der übrigen internistischen Kompetenzblöcke der zu erwerbenden Basisbehandlungen wie z. B. der „angiologischen“, „gastroenterologischen“, „kardiologischen“ etc. ein und wird ihnen gleichgestellt. Die Änderung folgt der Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

6. Abschnitt B Nr. 13.2 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie“

Abschnitt B Nr. 13.2 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- a) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

Begründung

Die Änderungen betreffen die Richtigstellung des infektiologischen Weiterbildungsblock im Rahmen der Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin. Der Kompetenzblock „infektiologische Basisbehandlung“ ersetzt den Kompetenzblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ und fügt sich nunmehr in die Systematik der übrigen internistischen Kompetenzblöcke der

zu erwerbenden Basisbehandlungen wie z. B. der „angiologischen“, „gastroenterologischen“, „kardiologischen“ etc. ein und wird ihnen gleichgestellt.
Die Änderung folgt der Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

7. Abschnitt B Nr. 13.3 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“

Abschnitt B Nr. 13.3 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- a) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

Begründung

Die Änderungen betreffen die Richtigstellung des infektiologischen Weiterbildungskompetenz-blocks im Rahmen der Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin. Der Kompetenzblock „infektiologische Basisbehandlung“ ersetzt den Kompetenzblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ und fügt sich nunmehr in die Systematik der übrigen internistischen Kompetenzblöcke der zu erwerbenden Basisbehandlungen wie z. B. der „angiologischen“, „gastroenterologischen“, „kardiologischen“ etc. ein und wird ihnen gleichgestellt.
Die Änderung folgt der Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

8. Abschnitt B Nr. 13.4 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie“

Abschnitt B Nr. 13.4 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin werden wie folgt geändert:

- aa) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
 bb) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

Begründung

Die Änderungen betreffen die Richtigstellung des infektiologischen Weiterbildungsblock im Rahmen der Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin. Der Kompetenzblock „infektiologische Basisbehandlung“ ersetzt den Kompetenzblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ und fügt sich nunmehr in die Systematik der übrigen internistischen Kompetenzblöcke der zu erwerbenden Basisbehandlungen wie z. B. der „angiologischen“, „gastroenterologischen“, „kardiologischen“ etc. ein und wird ihnen gleichgestellt. Die Änderung folgt der Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

- b) In den Spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Gastroenterologie wird in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in dem Weiterbildungsblock „Gastroenterologie“ in der Zeile „Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebenden Verfahren“ das Wort „bildgebenden“ durch das Wort „bildgebender“ ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung handelt es um eine redaktionelle Anpassung.

9. Abschnitt B Nr. 13.5 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“

Abschnitt B Nr. 13.5 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- a) der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.

- b) Nach dem Weiterbildungsblock „Geriatrische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

Begründung

Die Änderungen betreffen die Richtigstellung des infektiologischen Weiterbildungskompetenz-blocks im Rahmen der Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin. Der Kompetenzblock „infektiologische Basisbehandlung“ ersetzt den Kompetenzblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ und fügt sich nunmehr in die Systematik der übrigen internistischen Kompetenzblöcke der zu erwerbenden Basisbehandlungen wie z. B. der „angiologischen“, „gastroenterologischen“, „kardiologischen“ etc. ein und wird ihnen gleichgestellt. Die Änderung folgt der Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

10. Abschnitt B Nr. 13.6 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie“

Abschnitt B Nr. 13.6 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Block „Weiterbildungszeit“ wird in der rechten Spalte wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „Infektionskrankheiten“ durch das Wort „Infektiologie“ ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung handelt es um eine redaktionelle Anpassung.

- bb) Der zweite Spiegelstrich
 „-können bis zu 6 Monate Weiterbildungszeit im Fach Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie erfolgen“
 wird durch den Spiegelstrich

„- können zum Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie und/oder in Öffentlichen Gesundheitswesen angerechnet werden“ ersetzt.

Begründung

Im Rahmen der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Infektiologie sind auch Abschnitte in der Hygiene und Umweltmedizin und im Öffentlichen Gesundheitswesen anrechenbar. Damit wird die Möglichkeit zum Kompetenzerwerb auf der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Infektiologie naheliegende Fachgebiete Hygiene und Umweltmedizin und Öffentliches Gesundheitswesen ohne Beeinträchtigung der Qualität der fachärztlichen Weiterbildung erweitert.

Die Änderung folgt der Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

cc) Der dritte Spiegelstrich

„- können bis zu 6 Monate Weiterbildungszeit in der Tropenmedizin erfolgen“

wird durch den Spiegelstrich

„- können bis zu 6 Monate Weiterbildung in der Tropen- und Reisemedizin angerechnet werden“ ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung handelt es um eine redaktionelle Anpassung.

b) die Spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Infektiologie werden wie folgt gefasst:

Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Infektiologie		
Infektionsprävention und Infektionsschutz		
Individuelle und öffentliche Infektionsprävention, Prävention der Übertragung infektiöser Erreger		
	Meldung und Dokumentation gemäß Infektionsschutzgesetz	
	Planung und Durchführung von infektionsepidemiologischen Erhebungen, Präventionsmaßnahmen und Schulungen	
	Impfprophylaxe einschließlich Impf-Empfehlungen und Impfpläne, aktive und passive Immunisierung	
	Spezifische Impfberatung auf Grundlage der STIKO-Empfehlung	

Nosokomiale Infektionen		
Screening und Dekolonisation von Infektionserregern einschließlich multiresistenter Erreger		
Methoden, Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen der molekularen Epidemiologie von nosokomialen Erregern		
	Erkennung, Verfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten bei nosokomialen Erregern	
	Behandlung von Infektionen mit multiresistenten Erregern	
	Behandlung von Infektionen mit hochresistenten Pathogenen	
Infektionsdiagnostik		
Pathomechanismen und Epidemiologie von Bakterien, Pilzen, Parasiten, Viren und anderen infektiösen Agenzien einschließlich ihres lokalisations- und erkrankungsspezifischen Erregerspektrums		
Testbedingungen, Validierung und Qualitätskriterien von Laborbefunden		
	Differenzierung und Behandlung von Infektionen versus Kolonisation	
Erregerspezifische Prä- und Postanalytik		
	Indikationsstellung zu diagnostischen und differentialdiagnostischen Verfahren sowie Auswahl geeigneter Untersuchungsmaterialien und deren Befundinterpretation	
	Differentialdiagnostische Abklärung und therapeutisches Management von Patienten mit unklaren Entzündungskonstellationen	
	Gewinnung von Proben von Körperflüssigkeiten und Geweben zur Erregerdiagnostik, auch mittels Ultraschalltechnik	
Verfahren der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik, insbesondere zur Identifizierung sowie Empfindlichkeitstestung		

	Bewertung und Prozessoptimierung von Schnellverfahren der Erreger- und Entzündungsdiagnostik	
	Bewertung von Resistenztests im klinischen Kontext	
	Interpretation der spezifischen Resistenzmuster von multiresistenten Erregern und daraus abgeleitete Behandlung	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von bildgebenden Verfahren bei Infektionskrankheiten	
Antiinfektive Therapie		
Pharmakologie, Pharmakokinetik und Pharmakodynamik, Wirkungsspektrum, Resistenzentwicklung, Nebenwirkungen und Interaktionen von Antiinfektiva		
	Therapieempfehlung, Indikationsstellung sowie Auswahl, Dosierung, Therapiedauer und Applikation von Antiinfektiva	
	Indikationsstellung zur Messung von Antibiotikakonzentrationen zur Therapiesteuerung und deren Befundinterpretation	
	Erstellung von Behandlungskonzepten unter Berücksichtigung von therapeutischem Drug Monitoring (TDM), insbesondere bei Patienten mit eingeschränkten Organfunktionen	
	Interpretation von Resistenzstatistiken	
Grundlagen der in vitro-Empfindlichkeitsprüfung		
	Indikationsstellung und spezifischer Einsatz von Reserveantibiotika	
Perioperative antibiotische Prophylaxe		
	Mitwirkung bei der Erstellung von lokalen Empfehlungen zur prophylaktischen Verordnung von Antiinfektiva bei internistischen Erkrankungen und internistischen Eingriffen	
Antibiotic Stewardship (ABS)		

Prinzipien und Methoden von Antibiotic-Stewardship, Nebeneffekte der antiinfektiven Therapie und deren Prävention		
	Erfassung und Bewertung des Antiinfektiva-Verbrauchs	
	Anwendung der Empfehlungen zur Verordnung von Antiinfektiva	
	Teilnahme am fachübergreifenden Antibiotic-Stewardship-Team	
	Durchführung von ABS-Visiten	30
	Durchführung von Punkt-Prävalenzerhebungen	
	Erstellung von einrichtungsspezifischen Diagnostik- und Therapieempfehlungen anhand von Erreger- und Resistenzstatistiken	
	Mitwirkung in klinikweiten Kommissionen zur Erstellung von Leitlinien zum Einsatz von Antiinfektiva	
Infektiologische Notfälle		
Akute lebensbedrohliche Infektionen und infektiologische Notfälle		
	Beurteilung des Schweregrads von Infektionen	
	Erkennung und Behandlung einschließlich Erstversorgung von Infektionen mit hoher Kontagiosität	
	Interdisziplinäre Beratung und Behandlung bei lebensbedrohlichen Infektionen	30
	Erkennung und Therapie der Sepsis und des septischen Schocks, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
Systemische und Organ-Infektionen		
Epidemiologie, Pathophysiologie, Prävention und Prognosebeurteilung von Infektionskrankheiten einschließlich auf den Menschen übertragbarer Zoonosen		
Einfluss des Lebensalters auf das Immunsystem und Infektionsrisiko		

	Durchführung von infektiologischen Konsilen	400
	Behandlung insbesondere schwerer und komplikativer Verläufe, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit, von	
	- Blutstrominfektionen	
	- Infektionen der Lunge, der Pleura und der oberen Atemwege	
	- kardiovaskulären Infektionen	
	- Harnwegs- und Niereninfektionen	
	- abdominalen und gastrointestinalen Infektionen	
	Mitbehandlung von schweren und komplikativen Verläufen	
	- Infektionen des Nervensystems, parainfektiose neurologische Manifestationen	
	- Infektionen der Knochen und Gelenke	
	- Haut- und Weichgewebeeinfektionen	
	- Postoperative Wundinfektionen	
	- Fremdkörper-assoziierte Infektionen	
Fieber unklarer Genese		
Spezielle Pathophysiologie von Inflammation und Fieber		
Spezielle Epidemiologie von Fieber unklarer Genese in verschiedenen Patientengruppen		
	Differentialdiagnose und Behandlung bei unklarem Fieber	
Besondere Fragestellungen der Infektiologie		
Indikationen und Limitationen einer ambulanten parenteralen Therapie mit Antiinfektiva (APAT)		
	Behandlung ambulant erworbener und nosokomialer System- und Organinfektionen bei schweren Verläufen	

	Mitbehandlung von intensivpflichtigen Patienten mit schweren Infektionskrankheiten einschließlich Sepsis und septischem Schock	
	Diagnostik und Behandlung von besonderen Infektionen	20
	- Mykobakteriosen	
	- Pilzinfektionen	
	- parasitäre Erkrankungen	
Chronische Infektionen		
	Langzeitbehandlung von Patienten mit chronischen Infektionen, insbesondere	20
	- HIV-Infektion	
	- chronische Virushepatitis	
	Suppressionstherapie bei nicht kurativ behandelbaren Organinfektionen	
Infektionsepidemiologie und Ausbruchsmangement einschließlich Pandemien		
Spezielle Epidemiologie, Dynamik und Übertragungsmechanismen von Infektionskrankheiten		
Charakteristika von Epidemien und Pandemien sowie Maßnahmen zu deren Kontrolle		
Prinzipien und Methoden von Public Health bezüglich Infektionskrankheiten		
Bedeutung von Global Health und des Klimawandels hinsichtlich der Verbreitung von Infektionskrankheiten		
	Management von Ausbruchssituationen	
	Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung von Plänen zur Kontrolle von einrichtungsbezogenen Infektionsausbrüchen	
	Interdisziplinäre Beratung und Kooperation insbesondere mit	
	- Öffentlichem Gesundheitswesen	
	- Hygiene und Umweltmedizin	

	- Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	
Seltene Infektionskrankheiten		
Erreger und Toxine als Biowaffen		
Seltene einheimische und nicht einheimische Infektionskrankheiten wie M. Whipple, Echinokokkose, Creutzfeld-Jakob-Krankheit, Chagas-Erkrankung, Leishmaniose, Zoonosen		
Infektionen bei besonderen Patientengruppen		
Besonderheiten bei Infektionen von geriatrischen Patienten		
Infektionen während der Schwangerschaft		
	Mitbehandlung bei komplizierten Infektionen von Patienten mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Nieren-, Leberinsuffizienz	
Infektionen bei Fernreisenden einschließlich Prävention		
Infektionen bei Tropenrückkehrern		
	Behandlung von Fieber nach Tropenaufenthalt	
Sexuell übertragbare Infektionen (STI)		
Spezielle Pathophysiologie und Infektionsrisiken bei angeborenen, erworbenen und medikamentös induzierten Immundefizienzen		
	Prophylaxe und Prävention von häufigen und opportunistischen Infektionskrankheiten je nach Art und Schweregrad der Immundefizienz	
	Behandlung komplizierter Infektionen einschließlich opportunistischer Infektionen im Rahmen einer Immundefizienz	30

Begründung

Die Änderungen der Spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Infektiologie folgen als Anpassung an die Muster-Weiterbildungsordnung 2018, in der die Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Infektiologie im Juni 2021 neu etabliert wurde.

11. Abschnitt B Nr. 13.7 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie“

Abschnitt B Nr. 13.7 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- a) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen.
- b) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

Begründung

Die Änderungen betreffen die Richtigstellung des infektiologischen Weiterbildungskompetenzblocks im Rahmen der Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin. Der Kompetenzblock „infektiologische Basisbehandlung“ ersetzt den Kompetenzblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ und fügt sich nunmehr in die Systematik der übrigen internistischen Kompetenzblöcke der zu erwerbenden Basisbehandlungen wie z. B. der „angiologischen“, „gastroenterologischen“, „kardiologischen“ etc. ein und wird ihnen gleichgestellt. Die Änderung folgt der Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

12. Abschnitt B Nr. 13.8 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie“

Abschnitt B Nr. 13.8 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- a) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		

Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

Begründung

Die Änderungen betreffen die Richtigstellung des infektiologischen Weiterbildungskompetenzblocks im Rahmen der Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin. Der Kompetenzblock „infektiologische Basisbehandlung“ ersetzt den Kompetenzblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ und fügt sich nunmehr in die Systematik der übrigen internistischen Kompetenzblöcke der zu erwerbenden Basisbehandlungen wie z. B. der „angiologischen“, „gastroenterologischen“, „kardiologischen“ etc. ein und wird ihnen gleichgestellt. Die Änderung folgt der Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

13. Abschnitt B Nr. 13.9 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie“

Abschnitt B Nr. 13.9 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin werden wie folgt geändert:
 - aa) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

Begründung

Die Änderungen betreffen die Richtigstellung des infektiologischen Weiterbildungsblockes im Rahmen der Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin. Der Kompetenzblock „infektiologische Basisbehandlung“ ersetzt den Kompetenzblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ und fügt sich nunmehr in die Systematik der übrigen internistischen Kompetenzblöcke der zu erwerbenden Basisbehandlungen wie z. B. der „angiologischen“, „gastroenterologischen“, „kardiologischen“ etc. ein und wird ihnen gleichgestellt. Die Änderung folgt der Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

- b) Die Spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Pneumologie im Weiterbildungsblock „Diagnostische Verfahren in der Pneumologie“ werden wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse“ in der Zeile „Transbronchiale und transösophageale Untersuchungen des Mediastinum und der Lunge“ wird das Wort „Mediastinum“ durch das Wort „Mediastinums“ ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung handelt es um eine redaktionelle Anpassung.

bb) In der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in der Zeile „Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebenden Verfahren“ wird das Wort „bildgebenden“ durch das Wort „bildgebender“ ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung handelt es um eine redaktionelle Anpassung.

14. Abschnitt B Nr. 13.10 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“

Abschnitt B Nr. 13.10 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- a) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
b) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		

	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

Begründung

Die Änderungen betreffen die Richtigstellung des infektiologischen Weiterbildungskompetenzblocks im Rahmen der Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin. Der Kompetenzblock „infektiologische Basisbehandlung“ ersetzt den Kompetenzblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ und fügt sich nunmehr in die Systematik der übrigen internistischen Kompetenzblöcke der zu erwerbenden Basisbehandlungen wie z. B. der „angiologischen“, „gastroenterologischen“, „kardiologischen“ etc. ein und wird ihnen gleichgestellt. Die Änderung folgt der Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

15. Abschnitt B Nr. 14.1 „Facharzt/Fachärztin Kinder- und Jugendmedizin“

Abschnitt B Nr. 14.1 „Facharzt/Fachärztin Kinder- und Jugendmedizin“ wird in den Spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin wie folgt geändert:

- a) In dem Weiterbildungsblock „Erkrankungen der Nieren und der ableitenden Harnwege“ wird in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in der Zeile „Diagnostik und konservative Therapie von Miktionsstörungen und Inkontinenz“ das Wort „Miktionsstörungen“ durch das Wort „Blasenfunktionsstörung“ ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung handelt es um eine redaktionelle Anpassung. Der Begriff „Miktionsstörung“ ist veraltet und wird an die aktuelle Begrifflichkeit dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend angepasst.

Die Änderung folgt einer Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

- b) In dem Weiterbildungsblock „Diagnostische Verfahren“ wird in der Spalte „Richtzahl“ in der Zeile „-der Schilddrüse“ die Angabe „150“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

Begründung

Zum Nachweis der im Rahmen der Facharzt-Weiterbildung zu erwerbenden (Handlungs)Kompetenzen in der „Sonographie einschließlich Dopplertechnik der Schilddrüse“ ist die Richtzahl „50“ ausreichend ohne dass die Qualität der Facharzt-Weiterbildung eingeschränkt wird. Die Reduzierung kommt der in der Kinder- und Jugendmedizin geringeren Zahl der Behandlungsanlässe für die Durchführung einer Sonographie der Schilddrüsen nach.

Die Änderung folgt einer Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2020.

16. Abschnitt B Nr. 18. „Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“

In Abschnitt B Nr. 18. „Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“ werden in den Spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in dem Weiterbildungsblock „Diagnostische Verfahren“ in der Zeile „Indikationsstellung und Befundinterpretation von weiteren bildgebenden Verfahren“ die Wörter „von weiteren bildgebenden“ durch die Wörter „weiterer bildgebender“ ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung handelt es um eine redaktionelle Anpassung.

17. Abschnitt B Nr. 20 „Gebiet Neurologie“

In Abschnitt B Nr. 20 „Gebiet Neurologie“ wird in der Zeile „Weiterbildungszeit“ im vierten Spiegelstrich das Wort „Neurochirurgie“ durch das Wort „Neurochirurgie“ ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung handelt es um eine redaktionelle Anpassung.

18. Abschnitt B Nr. 28.1 „Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie“

In Abschnitt B Nr. 28.1 „Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie“ werden in den Spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in dem Weiterbildungsblock „Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen“ in der Zeile „- dokumentierte Fälle Einzels psychotherapie (bei systemischer Therapie auch Paar- und Familientherapie) mit Patienten in der jeweiligen Grundorientierung, davon“ nach dem Wort „Grundorientierung“ die Wörter „unter Supervision“ eingefügt.

Begründung

Kennzeichen der ärztlichen Weiterbildung ist das Erlernen der Kompetenzen unter Anleitung bzw. Supervision. Ebenso wie die Gruppenpsychotherapie in der Weiterbildung unter Supervision erfahrender Weiterbilder erfolgt, sind auch Einzels psychotherapien im Rahmen dieser Facharzt-Weiterbildung unter Supervision durchzuführen und die Kompetenz entsprechend unter Anleitung zu erwerben. Insofern erfolgt hier lediglich eine Klarstellung der weiterbildungsrelevanten Grundsätze in der Facharzt-Weiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie.

Die Änderung folgt einer Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2020.

19. Abschnitt B Nr. 29. „Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“

In Abschnitt B Nr. 29. „Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ wird in den Spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in dem Weiterbildungsblock „Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ in der Zeile „Psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungen einschließlich traumabedingter und sexueller Störungen mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen und der

multimodalen psychosomatisch-psychotherapeutischen Komplexbehandlung und der multimodalen Therapie im stationären Setting in dokumentierten Fällen, davon können bis zu 20 in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ nach den Wörtern „Erkrankungen und“ die Angabe „/oder“ eingefügt.

Begründung

Die Ergänzung folgt der Richtigstellung in der Muster-Weiterbildungsordnung entsprechend dem Beschluss des 122. Deutschen Ärztetages 2019.

20. Abschnitt C Nr. 1 „Zusatz-Weiterbildung Akupunktur“

In Abschnitt C Nr. 1 „Zusatz-Weiterbildung Akupunktur“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „- 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Akupunktur“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Akupunktur** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

Begründung

Mit dieser Ergänzung in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird sichergestellt, dass gegebenenfalls bei nicht oder nicht vollständiger Vermittlung der in der Weiterbildungsordnung vorgegebenen Handlungskompetenzen (mit oder ohne Angabe von Richtzahlen) im Rahmen der Kurs-Weiterbildung, diese durch eine zusätzliche - über die Weiterbildungskurse hinausgehende - Weiterbildung zu erwerben sind. Auch diese gegebenenfalls erforderliche berufsbegleitende Weiterbildung erfolgt zwingend unter Leitung von zur Weiterbildung befugten Ärzten.

Die Ergänzung folgt einer Ergänzung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

21. Abschnitt C Nr. 4 „Zusatz-Weiterbildung Andrologie“

In Abschnitt C Nr. 4 „Zusatz-Weiterbildung Andrologie“ wird nach dem Block „Definition“ und „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ folgender Satz eingefügt:

„Die Zusatz-Weiterbildung kann auch in einer berufsbegleitenden Weiterbildung absolviert werden“.

Begründung

Die Ergänzung, die Zusatz-Weiterbildung Andrologie auch als berufsbegleitende Weiterbildung zu absolvieren, dient dem erleichterten Zugang für Fachärzte zu dieser spezialisierten Qualifikation. Insofern sollen die geforderten andrologischen Kompetenzen neben einer anderen ärztlichen Tätigkeit ohne Eingliederung in die Weiterbildungsstätte oder ohne Nachweis einer angemessenen beziehungsweise gesonderten Vergütung, jedoch gleichwohl in strukturierter und im Hinblick auf das Weiterbildungsziel hinreichender Intensität, erworben werden können. Dadurch wird bei gleichbleibenden inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen und damit Erhalt der Qualität der Patientenversorgung der Zugang zu dieser zusätzlichen Qualifikation ermöglicht, ohne die

hauptberufliche ärztliche Tätigkeit für den Erwerb dieser Zusatzqualifikation längerfristig unterbrechen zu müssen.

22. Abschnitt C Nr. 5 „Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie“

In Abschnitt C Nr. 5 „Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie“ werden in den Weiterbildungsinhalten in der Spalte "Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse“ im Weiterbildungsblock „Kurort therapeutische“ die Wörter „Kurort therapeutische“ durch die Wörter „Kurort-therapeutische“ ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung handelt es um eine redaktionelle Anpassung.

23. Abschnitt C Nr. 8 „Zusatz-Weiterbildung Diabetologie“

Abschnitt C Nr. 8 „Zusatz-Weiterbildung Diabetologie“ wird wie folgt geändert:

- a) In dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird in der rechten Spalte in dem zweiten Spiegelstrich die Angabe „12“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

Begründung

In Mecklenburg-Vorpommern besteht eine der höchsten Diabetes-Prävalenzen bundesweit und es werden aufgrund der flächenhaften Struktur unseres Bundeslandes eine hohe Zahl an Diabetologen zur landesweiten Versorgung der Patienten benötigt. Sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich treten inzwischen erste Nachwuchsprobleme auf, die sich aufgrund der Altersstruktur der aktuell tätigen Diabetologen in Zukunft deutlich verstärken werden. Zusätzlich ist es dem bundesweiten Trend folgend auch in unserem Bundesland in den letzten Jahren zu einer erheblichen Reduktion der Bettenanzahl stationärer Schwerpunkteinrichtungen für Diabetologie/Endokrinologie und zu einer zunehmenden Verlagerung der diabetologischen Behandlung in den ambulanten Bereich durch Diabetologische Schwerpunktpraxen (DSP) gekommen. Eine nachhaltige, effiziente und fachlich hochwertige Struktur der Zusatzweiterbildung Diabetologie muss deshalb in unserem Bundesland sowohl den stationären als auch den ambulanten Sektor einbeziehen und umfassen.

Die Weiterbildungsordnung beinhaltet den Erwerb von Handlungs- und Methodenkompetenzen und schreibt entsprechend der Muster-WBO 2018 eine Reduktion der bisherigen Mindest-Weiterbildungszeit der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie von 18 auf 12 Monate vor.

Da es in der Diabetologie Krankheitsbilder gibt, die zwingend stationär behandelt werden müssen (z.B. diabetische Ketoazidosen, schwere und prolongierte Hypoglykämien sowie fortgeschrittene Stadien des diabetischen Fußsyndroms) kann per definitionem keine vollständige Vermittlung der diesbezüglichen Handlungs- und Methodenkompetenzen in einer ambulanten Weiterbildungsstätte erfolgen und deshalb keine volle Weiterbildungsbefugnis nach der WBO 2020 an ambulante Einrichtungen erteilt werden. Wenn ambulante Weiterbildungsstätten eine Weiterbildungsbefugnis von nur 6 oder 9 Monaten besitzen, müssen Weiterbildungsassistenten die Zusatz-Weiterbildung in einer stationären Einrichtung vervollständigen. Es wird in der Realität für die Kolleginnen und

Kollegen allerdings schlicht unmöglich sein, einen Arbeitsvertrag für 3 oder 6 Monate in einer stationären Weiterbildungsstätte zu erhalten.

Es werden deshalb erhebliche Probleme für die Umsetzung der Zusatz-Weiterbildung gesehen und es wird bei Beibehaltung einer Mindest-Weiterbildungszeit von 12 Monaten von einer kompletten Verlagerung der Weiterbildung in den stationären Sektor ausgegangen.

Unabhängig von dieser praktisch relevanten, strukturellen Problematik ist eine Mindest-Weiterbildungszeit von 12 Monaten für eine fachlich hochwertige Zusatz-Weiterbildung Diabetologie und den Erwerb der zahlreichen Handlungs- und Methodenkompetenzen des Fachgebietes zu kurz bemessen. Gerade in den letzten Jahren haben sich sowohl der Umfang der individualisierten Behandlungsmöglichkeiten des Typ 2-Diabetes als auch der differenzierte Einsatz von Diabetestechnologie (kontinuierliche Glukosemessung, Hybrid-Closed-loop-Systeme, Einsatz von Telemedizin und künstlicher Intelligenz) bei Typ 1-Diabetes erheblich erweitert und diese Kompetenzen müssen zusätzlich zur Behandlungskompetenz von Diabetes in der Schwangerschaft, seltenen Diabetesformen und der Durchführung strukturierter Schulungsprogramme ebenfalls mit erworben werden. Es ist deshalb zu befürchten, dass bei einer Weiterbildungszeit von nur 12 Monaten die Qualität der Weiterbildung erheblich sinken wird.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Daten oder Untersuchungen dazu vorliegen, dass die komplexen Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie auch in 12 Monaten vermittelt werden können und die Gleichwertigkeit einer 12- versus 18-monatigen Weiterbildungszeit nicht nachgewiesen wurde.

Um weiterhin die dringend notwendige, ambulante Zusatz-Weiterbildung Diabetologie zu erhalten und eine fachlich sowie qualitativ hochwertige diabetologische Weiterbildung zu ermöglichen, wird deshalb die Erhöhung der Mindest-Weiterbildungszeit auf 18 Monate vorgeschlagen.

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern würde hiermit bundesweit als Garant einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung für Diabetologie gelten und nachhaltig die diabetologische Versorgung der Patienten unseres Bundeslandes sichern.

- b) Nach dem Block „Definition“ und „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zusatz-Weiterbildung kann auch in einer berufsbegleitenden Weiterbildung absolviert werden“.

Begründung

Die Ergänzung, die Zusatz-Weiterbildung Diabetologie auch als berufsbegleitende Weiterbildung zu absolvieren, dient dem erleichterten Zugang für Fachärzte zu dieser spezialisierten Qualifikation. Insofern sollen die geforderten diabetologischen Kompetenzen neben einer anderen ärztlichen Tätigkeit ohne Eingliederung in die Weiterbildungsstätte oder ohne Nachweis einer angemessenen beziehungsweise gesonderten Vergütung, jedoch gleichwohl in strukturierter und im Hinblick auf das Weiterbildungsziel hinreichender Intensität, erworben werden können. Dadurch wird bei gleichbleibenden inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen und damit Erhalt der Qualität der Patientenversorgung der Zugang zu dieser zusätzlichen Qualifikation ermöglicht, ohne

die hauptberufliche ärztliche Tätigkeit für den Erwerb dieser Zusatzqualifikation längerfristig unterbrechen zu müssen.

- c) Im Abschnitt „Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung“ in der Spalte „Handlungskompetenz, Erfahrungen und Fertigkeiten“ im Weiterbildungsblock „Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie“ werden im letzten Abschnitt nach den Wörtern „Auswahl und Durchführung standardisierter Schulungen,“ die Zeilen wie folgt gefasst:
- „- Hypoglykämieschulungen
 - Schulungen für Patienten ohne Insulintherapie
 - Schulungen für Patienten mit ICT/Insulinpumpen“.

Begründung

Die Einfügungen konkretisieren die für die Zusatz-Weiterbildung Diabetologie geforderte Handlungskompetenz in der „Auswahl und Durchführungen standardisierter Schulungen“ wozu neben Hypoglykämieschulungen“ auch die „Schulungen für Patienten ohne Insulintherapie“ und die Schulungen mit Patienten mi ICT/Insulinpumpen“ zwingend gehören. Der in der Spezialisierung weitergebildete Facharzt erwirbt damit entsprechende Handlungskompetenzen in den wesentlichen Schulungen diabetologischer Patienten.

24. Abschnitt C Nr. 9 „Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin“

In Abschnitt C Nr. 9 „Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „120 Stunden Fallseminare unter Supervision

Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungs-stätten ersetzt werden“

der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Ernährungsmedizin** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

Begründung

Mit dieser Ergänzung in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird sichergestellt, dass gegebenenfalls bei nicht oder nicht vollständiger Vermittlung der in der Weiterbildungsordnung vorgegebenen Handlungskompetenzen (mit oder ohne Angabe von Richtzahlen) im Rahmen der Kurs-Weiterbildung, diese durch eine zusätzliche - über die Weiterbildungskurse hinausgehende - Weiterbildung zu erwerben sind. Auch diese gegebenenfalls erforderliche berufsbegleitende Weiterbildung erfolgt zwingend unter Leitung von zur Weiterbildung befugten Ärzten.

Die Ergänzung folgt einer Ergänzung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

25. Abschnitt C Nr. 10 „Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin“

In Abschnitt C Nr. 10 „Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „- 180

Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Flugmedizin“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Flugmedizin** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

Begründung

Mit dieser Ergänzung in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird sichergestellt, dass gegebenenfalls bei nicht oder nicht vollständiger Vermittlung der in der Weiterbildungsordnung vorgegebenen Handlungskompetenzen (mit oder ohne Angabe von Richtzahlen) im Rahmen der Kurs-Weiterbildung, diese durch eine zusätzliche - über die Weiterbildungskurse hinausgehende - Weiterbildung zu erwerben sind. Auch diese gegebenenfalls erforderliche berufsbegleitende Weiterbildung erfolgt zwingend unter Leitung von zur Weiterbildung befugten Ärzten.

Die Ergänzung folgt einer Ergänzung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

26. Abschnitt C Nr. 18 „Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie“

In Abschnitt C Nr. 18 „Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte im ersten Spiegelstrich das Wort „Kinderchirurgie“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendchirurgie“ ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung handelt es um eine redaktionelle Anpassung.

27. Abschnitt C Nr. 20 „Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene“

Abschnitt C Nr. 20 „Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene“ wird wie folgt geändert:

- a) in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte wird dem Satz „Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

Krankenhaushygiene gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

Begründung

Mit dieser Ergänzung in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird sichergestellt, dass gegebenenfalls bei nicht oder nicht vollständiger Vermittlung der in der Weiterbildungsordnung vorgegebenen Handlungskompetenzen (mit oder ohne Angabe von Richtzahlen) im Rahmen der Kurs-Weiterbildung, diese durch eine zusätzliche - über die Weiterbildungskurse hinausgehende - Weiterbildung zu erwerben sind. Auch diese gegebenenfalls erforderliche berufsbegleitende Weiterbildung erfolgt zwingend unter Leitung von zur Weiterbildung befugten Ärzten.

Die Ergänzung folgt einer Ergänzung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

- b) Der Satz „Die Zusatz-Weiterbildung kann auch in einer berufsbegleitenden Weiterbildung absolviert werden“ nach dem Block „Definition, Spezielle Übergangsbestimmungen und Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird aufgehoben.

Begründung

Die Aufhebung stellt sicher, dass die Handlungskompetenzen der Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene nur im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit des Facharztes an der Weiterbildungsstätte erworben werden können, da die geforderten Kompetenzen sich nur eine vollständige Integration des Facharztes in die Arbeits- und Verwaltungsabläufe der Weiterbildungsstätte sinnhaft erwerben lassen. Handlungskompetenzen, wie z. B. „Erstellung von Hygieneplänen“, „Beratung“, „Begehungen“ und „Schulungen“, lassen sich nur durch eine hauptberufliche Tätigkeit an der entsprechenden Weiterbildungsstätte umsetzen.

28. Abschnitt C Nr. 22 „Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin“

In Abschnitt C Nr. 22 „Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „200 Stunden Aufbaukurs“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Manuelle Medizin** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

Begründung

Mit dieser Ergänzung in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird sichergestellt, dass gegebenenfalls bei nicht oder nicht vollständiger Vermittlung der in der Weiterbildungsordnung vorgegebenen Handlungskompetenzen (mit oder ohne Angabe von Richtzahlen) im Rahmen der Kurs-Weiterbildung, diese durch eine zusätzliche - über die Weiterbildungskurse hinausgehende - Weiterbildung zu erwerben sind. Auch diese gegebenenfalls erforderliche berufsbegleitende Weiterbildung erfolgt zwingend unter Leitung von zur Weiterbildung befugten Ärzten.

Die Ergänzung folgt einer Ergänzung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

29. Abschnitt C Nr. 24 „Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik“

In Abschnitt C Nr. 24 „Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „- **480 Stunden** in einer Einrichtung der medizinischen Informatik oder in einer IT-Abteilung im Gesundheitswesen, ersetzbar durch eine Projektarbeit bei einem Weiterbildungsbefugten für Medizinische Informatik“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Medizinische Informatik** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

Begründung

Mit dieser Ergänzung in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird sichergestellt, dass gegebenenfalls bei nicht oder nicht vollständiger Vermittlung der in der

Weiterbildungsordnung vorgegebenen Handlungskompetenzen (mit oder ohne Angabe von Richtzahlen) im Rahmen der Kurs-Weiterbildung, diese durch eine zusätzliche - über die Weiterbildungskurse hinausgehende - Weiterbildung zu erwerben sind. Auch diese gegebenenfalls erforderliche berufsbegleitende Weiterbildung erfolgt zwingend unter Leitung von zur Weiterbildung befugten Ärzten.

Die Ergänzung folgt einer Ergänzung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

30. Abschnitt C Nr. 25 „Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren“

In Abschnitt C Nr. 25 „Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „- **80 Stunden Fallseminare** unter Supervision

Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Naturheilverfahren** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

Begründung

Mit dieser Ergänzung in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird sichergestellt, dass gegebenenfalls bei nicht oder nicht vollständiger Vermittlung der in der Weiterbildungsordnung vorgegebenen Handlungskompetenzen (mit oder ohne Angabe von Richtzahlen) im Rahmen der Kurs-Weiterbildung, diese durch eine zusätzliche - über die Weiterbildungskurse hinausgehende - Weiterbildung zu erwerben sind. Auch diese gegebenenfalls erforderliche berufsbegleitende Weiterbildung erfolgt zwingend unter Leitung von zur Weiterbildung befugten Ärzten.

Die Ergänzung folgt einer Ergänzung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

31. Abschnitt C Nr. 26 „Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin“

In Abschnitt C Nr. 26 „Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin“ werden in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte im zweiten Spiegelstrich die Wörter „Intensivmedizin oder in Anästhesiologie“ durch die Wörter „Intensivmedizin, in Anästhesiologie oder in einer interdisziplinären zentralen Notaufnahme“ ersetzt.

Begründung

Die „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin sollen um die Möglichkeit einer 6-monatigen Weiterbildung in der interdisziplinären zentralen Notaufnahme erweitert werden. Diese Erweiterung erfasst neben den bereits bestehenden Weiterbildungsmöglichkeiten in der Intensivmedizin oder in der Anästhesiologie nunmehr folgerichtig bezogen auf das Ziel der Zusatz-Weiterbildung auch das Erlernen der geforderten Handlungskompetenzen Erfahrungen und Fertigkeiten in den Bereich eines Krankenhauses, in dem die vom Notfallmediziner behandelten Patienten stationär eingewiesen werden.

Die Änderung folgt einer Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

32. Abschnitt C Nr. 31 „Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie“

In Abschnitt C Nr. 31 „Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie“ wird nach dem Block „Definition“ und „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ folgender Satz eingefügt:

„Die Zusatz-Weiterbildung kann auch in einer berufsbegleitenden Weiterbildung absolviert werden“.

Begründung

Die Ergänzung, die Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie auch als berufsbegleitende Weiterbildung zu absolvieren, dient dem erleichterten Zugang für Fachärzte zu dieser spezialisierten Qualifikation. Insofern sollen die geforderten Kompetenzen neben einer anderen ärztlichen Tätigkeit ohne Eingliederung in die Weiterbildungsstätte oder ohne Nachweis einer angemessenen beziehungsweise gesonderten Vergütung, jedoch gleichwohl in strukturierter und im Hinblick auf das Weiterbildungsziel hinreichender Intensität, erworben werden können. Dadurch wird bei gleichbleibenden inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen und damit Erhalt der Qualität der Patientenversorgung der Zugang zu dieser zusätzlichen Qualifikation ermöglicht, ohne die hauptberufliche ärztliche Tätigkeit für den Erwerb dieser Zusatzqualifikation längerfristig unterbrechen zu müssen.

33. Abschnitt C Nr. 33 „Zusatz-Weiterbildung Proktologie“

In Abschnitt C Nr. 33 „Zusatz-Weiterbildung Proktologie“ wird nach dem Block „Definition“ und „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ folgender Satz eingefügt:

„Die Zusatz-Weiterbildung kann auch in einer berufsbegleitenden Weiterbildung absolviert werden“.

Begründung

Die Ergänzung, die Zusatz-Weiterbildung Proktologie auch als berufsbegleitende Weiterbildung zu absolvieren, dient dem erleichterten Zugang für Fachärzte zu dieser spezialisierten Qualifikation. Insofern sollen die geforderten proktologischen Kompetenzen neben einer anderen ärztlichen Tätigkeit ohne Eingliederung in die Weiterbildungsstätte oder ohne Nachweis einer angemessenen beziehungsweise gesonderten Vergütung, jedoch gleichwohl in strukturierter und im Hinblick auf das Weiterbildungsziel hinreichender Intensität, erworben werden können. Dadurch wird bei gleichbleibenden inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen und damit Erhalt der Qualität der Patientenversorgung der Zugang zu dieser zusätzlichen Qualifikation ermöglicht, ohne die hauptberufliche ärztliche Tätigkeit für den Erwerb dieser Zusatzqualifikation längerfristig unterbrechen zu müssen.

34. Abschnitt C Nr. 35 „Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie“

In Abschnitt C Nr. 35 „Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie“ wird in den Weiterbildungsinhalten der Zusatz-Weiterbildung in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ im Weiterbildungsblock „Selbsterfahrung“ in der Zeile „ENTWEDER im tiefenpsychologisch/psychodynamischen Verfahren in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon“ die Wörter „tiefenpsychologisch/psychodynamischen“ durch die Wörter „psychodynamischen/tiefenpsychologischen“ ersetzt.

Begründung

Bei der Änderung handelt es um eine redaktionelle Anpassung.

35. Abschnitt C Nr. 39 „Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin“

In Abschnitt C Nr. 39 „Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „- **120 Stunden Fallseminare** unter Supervision

Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Sexualmedizin** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

Begründung

Mit dieser Ergänzung in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird sichergestellt, dass gegebenenfalls bei nicht oder nicht vollständiger Vermittlung der in der Weiterbildungsordnung vorgegebenen Handlungskompetenzen (mit oder ohne Angabe von Richtzahlen) im Rahmen der Kurs-Weiterbildung, diese durch eine zusätzliche - über die Weiterbildungskurse hinausgehende - Weiterbildung zu erwerben sind. Auch diese gegebenenfalls erforderliche berufsbegleitende Weiterbildung erfolgt zwingend unter Leitung von zur Weiterbildung befugten Ärzten.

Die Ergänzung folgt einer Ergänzung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

36. Abschnitt C Nr. 40 „Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin“

In Abschnitt C Nr. 40 „Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin“ wird in den Spezifischen Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin in der Spalte „Handlungskompetenz, Erfahrungen und Fertigkeiten“ im Weiterbildungsblock „Sozialmedizinische Begutachtung“ in der Zeile „Rehabilitationsentlassungsberichte“ dem Wort „Rehabilitationsentlassungsberichte“, die Wörter „und/oder Leistungsbeurteilungen“ angefügt.

Begründung

Die Ergänzung der im Rahmen der Kompetenz „Sozialmedizinische Begutachtung ...“ zu erstellenden „Rehabilitationsentlassungsberichte (RZ 100)“, um die als Äquivalent zu wertenden „Leistungsbeurteilungen“ zu erweitern und erleichtern und damit den Nachweis erworbener Handlungskompetenz. Damit kann die Qualifizierung in der Sozialmedizin unabhängig von der Art der Weiterbildungsstätte (Rehabilitationseinrichtung, Rentenversicherungsträger, MDK, Arbeitsagentur, Gesundheitsamt etc.) erworben werden.

Die Ergänzung folgt einer Ergänzung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2019.

37. Abschnitt C Nr. 47 „Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin“

In Abschnitt C Nr. 47 „Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „- **120 Stunden sportärztliche Tätigkeit** in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Sportmedizin** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

Begründung

Mit dieser Ergänzung in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird sichergestellt, dass gegebenenfalls bei nicht oder nicht vollständiger Vermittlung der in der Weiterbildungsordnung vorgegebenen Handlungskompetenzen (mit oder ohne Angabe von Richtzahlen) im Rahmen der Kurs-Weiterbildung, diese durch eine zusätzliche - über die Weiterbildungskurse hinausgehende - Weiterbildung zu erwerben sind. Auch diese gegebenenfalls erforderliche berufsbegleitende Weiterbildung erfolgt zwingend unter Leitung von zur Weiterbildung befugten Ärzten.

Die Ergänzung folgt einer Ergänzung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

38. Abschnitt C Nr. 50 „Zusatz-Weiterbildung Tropen- und Reisemedizin“

In Abschnitt C Nr. 50 „Zusatz-Weiterbildung Tropen- und Reisemedizin“ werden in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO in der rechten Spalte in dem letzten Spiegelstrich die Wörter „und Medizinische Parasitologie“ gestrichen.

Begründung

Die Streichung „und Medizinische Parasitologie“ ist eine Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des (Muster-)Kursbuchs für die 3-monatige Kurs-Weiterbildung, die den Titel „Tropenmedizin“ trägt.

Die Änderung folgt einer Änderung in der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 im Jahr 2021.

Artikel 2

Die erste Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern tritt am ersten Tag des auf den Hinweis im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 23 Absatz 3a Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern folgenden Kalendermonats in Kraft.